



Weisung: BKS SV Sponsor auf Kleider der Schwinger

1. Allgemein

Der Vorstand des Bernisch-Kantonalen Schwingerverband (BKS SV) legt fest, dass Aktivschwinger die einen persönlichen Sponsoren haben, den Teilverbandssponsor (BKS SV) wie nachfolgend erklärt tragen. Das Tragen von Gauverbands- und Klubspensoren regelt der jeweilige Vorstand.

2. Geltungsbereich

Diese Weisung basiert auf Art. 3.1 des Reglement Werbung des Eidgenössischen Schwingerverband (ESV) und gilt für BKS SV Aktivschwinger. Hiernach gilt die Tragpflicht, dass Kleidungsstücke mit Werbeaufschriften von Verbands- / Klubspensoren an allen durch den jeweiligen Vorstand bestimmten Anlässen zu tragen sind.

3. Tragpflicht des aktuellen Verbandssponsors des BKS SV

An der Sitzung vom 11. August 2018 beschliesst der Vorstand BKS SV, dass Aktivschwinger mit persönlichem Sponsor an sämtlichen Kranzfesten, Festen mit Eidg. Charakter, an Medien- und öffentlichen Auftritten den Verbandssponsor tragen (ausgenommen sind Auftritte im Wettkampf Tenue).

4. Platzierung / Fläche Verbandssponsor

Das Anbringen des Verbandssponsoren-Logos hat wie folgt zur erfolgen:

- Wer? alle Aktivschwinger mit persönlichem Sponsor
- **Logogrösse max. 30cm² / mind. 10 cm x 1.4 cm** (Farbe etc. gemäss Vorgabe Sponsoren Website / aktuell: <https://www.raiffeisen.ch/kiesental/de/ueber-uns/medien/bilder/bildmaterial-logo.html>)
- alle Kleidungs-Oberteile (Pullover / Jacke / Hoodies / T-Shirt und dergleichen)
- Platzierung **innerhalb** des schwarzen Rahmens gemäss untenstehendem Bild und Art. 3.1 des Reglement Werbung des Eidgenössischen Schwingerverband (ESV)



5. Sanktionen

Schwinger die sich nicht an die Weisung halten werden durch den Vorstand BKS SV sanktioniert. Sanktionsmassnahmen: Keine Selektion an Berg-, Teilverbandsfesten und/oder Eidg. Anlässen.

Tritt in Kraft ab 1. Januar 2019

Adrian Affolter
Präsident BKS SV

Daniel Günter
Vize-Präsident BKS SV